

Änderungen bei der Einrichtungsbezogenen Impfpflicht ab Oktober

Ab dem 1. Oktober 2022 ändern sich für Neueinstellungen die gesetzlichen Vorgaben bezüglich der einrichtungsbezogenen Impfpflicht. Ab dann dürfen nur noch folgende Personen neu eingestellt werden:

- Personen, bei denen drei Einzelimpfungen erfolgt sind (die letzte Einzelimpfung darf frühestens drei Monate nach der zweiten Einzelimpfung erfolgt sein)
- Personen mit zweimaliger Impfung und überstandener Covid-Infektion. Wenn die nachgewiesene Infektion (zum Beispiel durch PCR-Test) nach der zweiten Einzelimpfung stattgefunden hat, müssen bis zum Beschäftigungsbeginn mindestens 28 Tage vergangen sein. Sofern die Infektion vor der letzten Einzelimpfung stattgefunden hat, muss ein spezifischer positiver Antikörpertest nachgewiesen werden.

Mitarbeitende, die bereits vor dem 1. Oktober in der Praxis beschäftigt waren, müssen keine weiteren Nachweise erbringen. Sie gelten wie bisher als vollständig immunisiert, wenn zwei Einzelimpfungen erfolgt sind oder eine Einzelimpfung erfolgt ist und eine Genesung nachgewiesen wurde (die Reihenfolge ist unerheblich).

In diesen Fällen ist es weiterhin unerheblich, wie lange die zweite Impfung zurückliegt. Ein vollständiger Impfschutz liegt auch vor, wenn der Testnachweis der Infektion länger als 28 Tage und weniger als 90 Tage zurückliegt